



Deutscher
Bundeswehrverband

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
17(12)900b

02.05.2012 - 17/2932

5410

Öffentliche Anhörung
des Verteidigungsausschusses
des Deutschen Bundestages

7. Mai 2012

-Ergänzung -
Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

zum

Entwurf eines Gesetzes

zur Begleitung der Reform der Bundeswehr
(BwRefBeglG)

Das BwRefBeglG enthält in Artikel 9 Änderungen des Soldatengesetzes. Unproblematisch sind dabei aus Sicht des Deutschen Bundeswehrverbandes die Änderungen beim Wehrpflichtgesetz und dem Reservewehrdienstverhältnis.

Anders verhält es sich mit den zu Art. 9 Nr. 2 und Nr.4 geplanten Änderungen der §§ 1 und 11 des Soldatengesetzes (SG).

Diese lauten:

2. In § 1 Absatz 4 Satz 1 des Soldatengesetzes werden die Wörter „seines Befehlsbereichs“ gestrichen.

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Verhältnis zu Personen, die befugt sind, dienstliche Anordnungen zu erteilen, die keinen Befehl darstellen, gelten § 62 Absatz 1 und § 63 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.“

Der Deutsche Bundeswehrverband bewertet diese Änderungen als kritisch und im Ergebnis kontraproduktiv. Es wird dringend empfohlen, auf die Änderungen zu Art. 9 Nr. 2 und Nr.4 zu verzichten und diese aus dem Entwurf des BwRefBeglG zu streichen. Durch die geplanten Änderungen wird der rechtliche Status von Soldaten in zivilen Dienststellen deutlich geschwächt und der Weg für weitere Änderungen des soldatischen Dienstrechts bereitet. Diese Änderungen haben, insbesondere vor dem Hintergrund, die Bundeswehr auf den Einsatz auszurichten, weitreichende Konsequenzen, die weder ressortintern noch im parlamentarischen Raum bisher ausreichend beleuchtet worden sind.

Zur Begründung der Änderungen verweist der Gesetzentwurf nur mit einem Satz eingangs und im Rahmen der amtlichen Begründung auf „die neue Organisation des Bundesministeriums der Verteidigung mit der Eigenschaft des Generalinspektors der Bundeswehr als Disziplinarvorgesetztem und die Ausgliederung der Inspektoren aus dem Ministerium sowie die neue Organisationsstruktur der Bundeswehr“.

Diese Behauptung ist in jeder Hinsicht unsubstantiiert; sie ist darüber hinaus falsch. Der behauptete Änderungsbedarf ergibt sich gerade nicht aus der neuen

Organisationsstruktur der Bundeswehr. Auch in der bisherigen Struktur gab es schon immer Soldaten in „zivilen“ Dienststellen, ob innerhalb der Bundeswehr im Bereich des Art. 87 b GG oder beispielsweise beim Auswärtigen Amt (u. a. in den Militärattachestäben) und im Bundesnachrichtendienst. Allerdings waren und sind diese Soldaten bisher immer truppendienstlich und disziplinar einem Offizier unterstellt.

Daran kann auch mit Blick auf die künftige Organisation der Bundeswehr im Rahmen der Neuausrichtung ohne Abstriche festgehalten werden. Schon immer waren und sind Soldaten über die Grundpflicht zum treuen Dienen aus § 7 SG verpflichtet, den Weisungen ziviler „Vorgesetzter“ nachzukommen. Ein ursächlicher Zusammenhang mit den Änderungen in den §§ 1 Abs. 4 und 11 Abs. 3 SG ist damit nicht erkennbar, ein Beleg für einen solchen Zusammenhang wird weder in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs noch in sonstigen Verlautbarungen des BMVg angeführt.

Die Streichung der Worte „seines Befehlsbereichs“ kann also nur darauf abzielen, die Disziplinarbefugnis und § 1 der Vorgesetztenverordnung (VorgV) zu entkoppeln – und das wiederum kann nur zum Ziel haben, in gemischten Bereichen auf den „unmittelbaren Vorgesetzten“ nach § 1 VorgV zu verzichten.

Das soldatische Befehlsrecht in der bestehenden Form ist vom Gesetzgeber aus gutem Grund auf den Einsatz ausgerichtet. Im Einsatz gibt es keinen Lebensbereich eines Soldaten, der der Befehlsbefugnis des unmittelbaren Vorgesetzten nach § 1 VorgV entzogen wäre, sei es aus operativer Notwendigkeit heraus oder aus der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den Untergebenen. Die unmittelbare Unterstellung gilt in allen Bereichen der Bundeswehr: Jeder Soldat hat einen unmittelbaren Vorgesetzten, auch Soldaten im Bereich der Wehrverwaltung (neu: Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung) oder der Rüstung (neu: Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung). Diese vermeintliche Machtfülle unmittelbarer Vorgesetzter ist insofern begrenzt, als der Dienstherr den Inhalt möglicher Befehle durch eine Vielzahl an Dienstvorschriften, Erlassen und Zuständigkeitsregelungen für den einzelnen Befehlsgeber stark eingeschränkt hat.

Die geplanten Änderungen des Soldatengesetzes schaffen nun die Grundlage für einen Verzicht auf den „unmittelbaren Vorgesetzten“ nach § 1 VorgV in gemischten Bereichen.

Mit einer nur geringfügigen Änderung des § 1 VorgV – die der parlamentarischen Kontrolle entzogen wäre! – kann die militärische Vorgesetztenfunktion in zivilen Dienststellen abgeschafft werden; Soldaten würden in der Folge wie Beamte allein fachlich geführt. Auch das Erteilen von Befehlen würde dort auf diese Weise abgeschafft; geführt würde allein mit Weisungen, wie im Beamtenrecht, auch im Verhältnis zwischen Soldaten.

In militärischen Dienststellen würde sich das Direktionsrecht des Führungspersonals unterhalb des Dienststellenleiters (Beispiele: Chef des Stabes, Abteilungsleiter, Gruppenleiter oder Dezernatsleiter) dann künftig nicht mehr aus § 1 VorgV, sondern nur noch aus § 3 VorgV ableiten, d.h. alle Anweisungen dürften sich nur auf den Auftrag der Abteilung bzw. des Dezernats beziehen. Streng genommen dürften Vorgesetzte nach § 3 VorgV dann die Anzugsordnung, die Durchführung des allgemeinen militärischen Dienstes, aber auch die Durchführung von Sport nicht mehr befehlen. Auch würden dann die anderen Pflichten des Vorgesetzten gegenüber unterstellten Soldaten nach dem Soldatengesetz nicht mehr gelten.

Daneben ergeben sich aus der Streichung der Wörter „seines Befehlsbereichs“ aus § 1 Abs. 4 SG bereits unmittelbar Folgeprobleme für die Ausübung der Disziplinarbefugnis, denn diese ist nach der bestehenden Regelung immer an „unmittelbare Vorgesetzte“ nach § 1 VorgV und deren „Befehlsbereich“ gebunden. Streicht man nun in § 1 Abs. 4 SG die Worte „seines Befehlsbereichs“, so entfallen sofort alle Disziplinarvorgesetzten auf der Zwischenebene. Da man aber an der Disziplinarbefugnis auf der Zwischenebene schon aus Gründen des Disziplinarrechts nicht vorbeikommt, müssen einzelnen Vorgesetzten „im besonderen Aufgabenbereich der militärischen Ordnung“ Disziplinarbefugnisse nach § 3 VorgV zugewiesen werden; ein disziplinarrechtliches Novum, das sich bereits in dem zum 1. April 2012 in Kraft gesetzten „Dresdner Erlass“ findet. Diese „Lösung“ widerspricht aber nicht nur der Systematik des § 3 VorgV, sondern führt zu einer Vielzahl von Problemen in der Praxis, insbesondere bei der Abgrenzung des Aufgabenbereichs.

Die beabsichtigten Regelungen sind daher abzulehnen. Grundlegend unterschiedliche dienstrechtliche Regelungen für Truppe, Stäbe und Dienststellen in zivilen Organisationsbereichen sind für die betroffenen Soldaten nicht verständlich und angesichts des ständigen Wechsels zwischen den Regelungsbereichen auch nicht

beherrschbar; Irrtümer und daraus resultierendes Fehlverhalten sind vorprogrammiert. Die vorgesehenen Änderungen schaffen in Stäben und zivilen Dienststellen faktisch Soldaten zweiter Klasse, denn letztlich werden Soldaten dort zu Beamten in Uniform.

Es ist ein „Unding“, dass ein Vorgesetzter, dem Soldaten für die Aufgabenerfüllung zugewiesen sind, diese nicht als unmittelbarer Vorgesetzter (im Sinne des § 1 VorgV) führt. Mit dieser Führung sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden, auf deren Erfüllung bei einer Umsetzung der beabsichtigten Regelungen ersatzlos verzichtet wird. Auch würden Soldaten im internationalen Bereich durch die angestrebten Änderungen deutlich schlechter gestellt und in ihren Rechten beschnitten.

Als Nebeneffekt würden im Übrigen auch die Rechtsschutzmöglichkeiten von Soldaten in zivilen Dienststellen nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) beeinträchtigt: Die WBO kennt beispielsweise keine beamtenrechtliche „Pflicht zur Remonstration“.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Der behauptete Änderungsbedarf ist keine Voraussetzung für die Neuausrichtung der Bundeswehr und die damit einhergehenden Änderungen in der Organisation. Es wird daher dringend empfohlen, Art. 9 Nr. 2 und Nr. 4 des BwRefBeglG zu streichen. Eine erneute Befassung des Deutschen Bundestags sollte nach Auffassung des Deutschen Bundeswehrverbandes nur erfolgen, wenn die Bundesregierung dem Parlament zuvor die mit diesen Änderungen verbundenen Absichten und Folgen für die Bundeswehr insgesamt darlegt und auf diese Weise eine abgewogene Entscheidung ermöglicht.